

Antrag 2 – Satzungsänderungen Teil 2
Satzungsänderungen der Organstruktur

Neuer Satzungstext	Alter Satzungstext
<p>§ 8 Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung ▪ der Vorstand nach §26 BGB ▪ der Gesamtvorstand <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>§ 8 Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitgliederversammlung ▪ der Vorstand
<p>§ 10. ... <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (ausgenommen der Jugendleiter vgl. §13) ...</p>	<p>§ 10. ... <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes (ausgenommen der Jugendleiter vgl. 12) ...</p>

Antrag 2 – Satzungsänderungen Teil 2
Satzungsänderungen der Organstruktur

<p>§11 Vorstand</p> <p>11.1 Den Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die 1. Vorsitzende • der/die 2. Vorsitzende • der/die Kassenwart/in <p>11.2 Die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB müssen voll rechts- und geschäftsfähig sein.</p> <p>11.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in §1112 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p> <p>11.4 Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.</p> <p>11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.</p> <p>11.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.</p> <p>11.7 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in.. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p>§11 Vorstand</p> <p>11.1 Den Vorstand bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die 1. Vorsitzende • der/die stellvertretende Vorsitzende • der Kassier (m/w) • der/die Schriftführer/in • der/die sportliche/r Leiter/in • der/die Jugendleiter/in • drei Beisitzer <p>11.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die 1. Vorsitzende • der/die stellvertretende Vorsitzende • der Kassier (m/w) <p>11.3 Die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB müssen voll rechts- und geschäftsfähig sein.</p> <p>11.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in §11.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.</p> <p>11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.</p> <p>11.6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>Der Vorstand richtet dazu weitere Ämter ein und ernennt die Amtsinhaber. Sie können gleichzeitig Beisitzer im Vorstand sein. Die Zuständigkeiten der einzelnen Amtsinhaber können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.</p>
--	--

Antrag 2 – Satzungsänderungen Teil 2
Satzungsänderungen der Organstruktur

	<p>11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>11.8 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a EstG beschließen</p>
<p>§12 Gesamtvorstand</p> <p>12.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der/die 1. Vorsitzende • Der/die 2. Vorsitzende • Der/die Kassenwart/in • Der/die Schriftführer/in • Der/die Jugendleiter/in • Der/die sportliche Leiter/in Leistungssport • Der/die sportliche Leiter/in Breitensport • Der/die technische Leiter/in • Bis zu drei Beisitzer <p>12.2 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mit Ausnahme des Jugendleiters, dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt.</p> <p>12.3 Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>12.4 Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, sowie die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.</p>	<p>§12 Gesamtvorstand nicht vorhanden</p> <p>Ableitung aus §11 Vorstand</p>

Antrag 2 – Satzungsänderungen Teil 2
Satzungsänderungen der Organstruktur

<p>12.5 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.</p> <p>12.6 Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch den Vorstand oder dem Gesamtvorstand ist in der Finanzordnung der Wasserfreunde Mühlacker 1920 e.V. geregelt.</p> <p>12.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.</p> <p>12.8 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidung des Gesamtvorstandes gebildet werden. Zusätzlich können Amtsinhaber als beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes berufen werden.</p>	
---	--